



Abteilung III
C-5850/2012

Urteil vom 19. September 2013

Besetzung

Richter Beat Weber (Vorsitz),
Richter Francesco Parrino, Richter Vito Valenti,
Gerichtsschreiberin Sonja Andrea Fünfkirchen.

Parteien

A._____, (wohnhaft in Österreich),
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

Altersrente (Mindestbeitragsdauer);
Einspracheentscheid der SAK vom 3. Oktober 2012.

Sachverhalt:**A.**

A.a Die am [...] 1946 geborene österreichische Staatsangehörige A._____ (*nachfolgend*: Gesuchstellerin oder Beschwerdeführerin) ist verheiratet, nicht [mehr] erwerbstätig und lebt in Österreich. Mittels Formular (E 202) vom 20. Dezember 2011 (Antragsdatum: 28. April 2011) stellte die Gesuchstellerin via die österreichische Rentenversicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK, *im Folgenden auch*: Vorinstanz; Posteingang: 28. Dezember 2011) einen Antrag auf Ausrichtung einer Altersrente der AHV (vgl. vorinstanzliche Akten [*im Folgenden*: act. SAK] 2). Gemäss ihren eigenen Angaben und beigelegten Arbeitszeugnissen arbeitete sie in der Zeit vom 15. August 1960 bis 31. Dezember 1962 bei Dr. B._____ in Z._____ als Haushaltsangestellte, und vom 3. März 1963 bis 21. November 1964 in der F. C._____ Bäckerei in Y._____ (Basel-Landschaft) als Haushalts- und Serviceangestellte (act. SAK/3, S. 1 f., act. SAK/5).

A.b Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 bat die SAK die Einwohnerkontrolle bzw. das zuständige Migrationsamt in Z._____ und in Y._____ um Auskünfte über die von der Versicherten erwähnten Arbeitgeber sowie über die angeblichen Aufenthaltszeiten der Versicherten in der Schweiz (act. SAK/6 f.). Das Migrationsamt in Z._____ teilte mit, dass dem Amt weder ein Aufenthalt der Versicherten in Z._____ bekannt sei noch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vorliegen würde (act. SAK/11). Die Einwohnerkontrolle in Y._____ bestätigte den Aufenthalt der Versicherten (als Haus- und Küchenmädchen) in der Zeit vom 13. März 1963 bis 1. Dezember 1964, nicht jedoch das Vorliegen einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (act. SAK/8).

B.

B.a Mit Verfügung vom 7. März 2012 (act. SAK/15) teilte die SAK der Gesuchstellerin mit, dass ihr Rentengesuch abgewiesen werde, da die einjährige Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt sei. Es könne ihr nur für 11 Monate (Januar bis November 1964) ein Einkommen angerechnet werden (vgl. act. SAK/12, S. 4). Zudem seien gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) die erwerbstätigen Minderjährigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Folgedessen sei die Gesuchstellerin in der

Schweiz für die Zeit vor Erreichen des 18. Altersjahres nicht versichert gewesen.

Gleichentags stellte die Vorinstanz der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in X._____ (Steiermark) die Bescheinigung des Versicherungsverlaufes der Beschwerdeführerin in der Schweiz zu (Formular E 205; act. SAK 13). Darin wurde vermerkt, dass die Beschwerdeführerin einzig im Jahr 1964 elf Beitragsmonate aufweise, weshalb die Beschwerdeführerin nach schweizerischem Recht keinen Anspruch auf eine Rente habe.

B.a Am 20. März 2012 (Postaufgabedatum: 22. März 2012) beantragte die Gesuchstellerin einspracheweise, dass die Berechnung der Beitragszeiten nochmals zu überprüfen sei, zumal sie 48 ½ Monate in der Schweiz gearbeitet und dafür Einkommen bezogen habe. Sollte die Vorinstanz abermals zum Schluss kommen, dass lediglich 11 Beitragsmonate angerechnet werden könnten und ihr somit 1 Monat für die Genehmigung einer ordentlichen Altersrente fehlen würde, ersuche sie um eine "positive Lösung" auf dem Kulanzwege (act. SAK/16).

B.b Mit Entscheid vom 3. Oktober 2012 wies die Vorinstanz in Bestätigung der Verfügung vom 7. März 2012 die Einsprache der Gesuchstellerin ab. Zur Begründung führte sie aus, für die Ermittlung der Beitragszeiten auf den IK-Auszug abgestellt zu haben. Da bis und mit 1968 die einzelnen Beitragsmonate nicht im IK-Auszug aufgeführt seien, habe sie zur Bestimmung derselben auf das Arbeitszeugnis vom 30. August 1968 (act. SAK/3, S. 2) abgestellt und ihr im Jahr 1964 elf Monate angerechnet. Keine Anrechnung von Beitragsmonaten könne für erwerbstätige Minderjährige bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt hätten (d.h. im Falle der Gesuchstellerin bis zum 31. Dezember 1963). Die Beitragsdauer betrage somit nur 11 Monate, womit kein volles Beitragsjahr gegeben sei und kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV bestehe (act. SAK/18).

C.

C.a Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. November 2012 (Postaufgabedatum: 14. November 2012) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. Gerichtsakten [*im Folgenden*: act] 1). Als Begründung führte sie an, dass im Einspracheentscheid der Vorinstanz keine Beitragsmonate für das Jahr 1963 berücksichtigt worden seien, obwohl die Beschwerdeführerin in der Zeit

vom 3. März 1963 bis 21. November 1964 in der Bäckerei C. _____ als Haushaltsangestellte und Servicehilfskraft tätig gewesen sei (vgl. Zeugnis, act. SAK/3, S. 2). Sie begehre, dass ihr auch die Monate März bis Dezember 1963 als Beitragsmonate anzurechnen seien und folgedessen von einer Beitragsdauer von 21 Monaten als Berechnungsgrundlage für eine Altersrente auszugehen wäre. Nach Meinung der Beschwerdeführerin bestehe somit ein Anspruch auf eine Altersrente der AHV/IV.

C.b Mit Vernehmlassung vom 19. Dezember 2012 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen. Im Rahmen der Begründung machte sie sinngemäss die gleichen Ausführungen (betreffend die Nichtanrechnung der Monate März bis Dezember 1963) wie bereits im Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2012. Gemäss ihren Recherchen bei der Einwohnerkontrolle in Y. _____ habe letztere die relevanten 11 Monate für 1964 bestätigt. Zudem sei die Beschwerdeführerin am 1. Dezember 1964 nach Österreich weggezogen, weshalb ihr der Monat Dezember 1964 nicht angerechnet werden könne. Ebenso könne eine Korrektur im IK nach Eintritt des Versicherungsfalles nur unter Vorweisen von Lohnbescheinigungen oder anderen Beweisen für bezahlte AHV-Beiträge vorgenommen werden. Da die Beschwerdeführerin keine Belege beigelegt habe, aus welchen die für die Periode ab Dezember 1964 entsprechenden AHV-Abzüge ersichtlich seien (Lohnbescheinigungen, Lohnabrechnungen bzw. Lohnzettel, Wohnsitzbestätigungen, Arbeitszeugnisse, etc.), sei es im Sinne von Art. 141 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) auch nicht möglich, eine Berichtigung ihres IK vorzunehmen (act. 3).

C.c Nach schriftlicher Aufforderung des Instruktionsrichters vom 9. Januar 2013, eine Replik und entsprechende Beweismittel bis spätestens 8. Februar 2013 beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (act. 4), übergab die Beschwerdeführerin [erst] am 13. Februar 2013 ihr Schreiben und ein Arbeitszeugnis der Bäckerei F. C. _____ (datiert vom 30. August 1968) der Post. Die Beschwerdeführerin beehrte, dass ihr zumindest die Monate November und Dezember 1963 – nachdem sie am 24. Oktober 1963 ihren siebzehnten Geburtstag vollendet hätte – anzurechnen seien. Unter Berücksichtigung dieser "knappsten Voraussetzung für eine Mindestbeitragsdauer" von insgesamt 13 Monaten, die einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV/IV begründen würde, könne sich die Beschwerdeführerin eine positive Entscheidung auf Kulanzbasis vorstellen (act. 5).

D.

Mit Verfügung vom 22. Februar 2013 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass die mit Replik vorgebrachten Parteivorbringen nicht ausschlaggebend im Sinne von Art. 32 Abs. 2 VwVG erscheinen würden, die Beschwerdeführerin auch keine Gründe für die nicht fristgerecht eingereichte Eingabe vom 13. Februar 2013 angeführt habe, weshalb die verspätet eingereichte Replik aus dem Recht zu weisen sei. Die Replik werde der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel werde somit abgeschlossen (act. 6).

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

Angefochten ist der Einspracheentscheid der SAK vom 3. Oktober 2012, mit welchem – in Bestätigung der Verfügung vom 7. März 2012 – das Rentengesuch der Beschwerdeführerin wegen Nichterfüllens der einjährigen Mindestbeitragsdauer abgewiesen worden ist.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.2 . Aufgrund von Art. 3 Bst. d^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

1.4 Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) anzuwenden ist, welches die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft insoweit absetzt, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Bundesgericht] H 13/05 vom 4. April 2005, E. 1.1). Daran hat sich mit dem revidierten Anhang II zum FZA, welcher für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getreten ist und vorliegend anwendbar ist, sowie die ab diesem Zeitpunkt anwendbaren Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, welche die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzen, nichts geändert. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der AHV nach dem internen schweizerischen Recht.

2.3 In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 445; BGE 127 V 467 E. 1; BGE 126 V 136 E. 4b).

Die Beschwerdeführerin hat ihr 64. Altersjahr am [...] 2010 vollendet. Ihr Anspruch auf eine ordentliche Altersrente ohne Vorbezug wäre demnach im Monat nach Vollendung des 64. Altersjahrs und somit am [...] 2010 entstanden (vgl. Art. 21 Abs. 2 AHVG). Massgebend sind somit diejenigen Normen, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen, namentlich die entsprechenden Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

3.

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Rentenberechtigung der Beschwerdeführerin zu Recht wegen ungenügender Beitragsdauer verneint hat.

3.1 Nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG sind nur natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch bei der AHV versichert. Beitragspflichtig sind sie insbesondere dann, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder *bis zum 31. Dezember* des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG).

3.2 Anspruch auf eine ordentliche Alters- und Hinterlassenenrente haben nur Versicherte, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 AHVG; vgl. dazu auch Art. 51 Abs. 1 der VO [EG] Nr. 883/2004). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

3.3 Damit ein Jahr als volles Beitragsjahr angerechnet wird, muss eine Versicherungsdauer von mehr als elf Monaten vorliegen; dies ist nicht der Fall, wenn nur eine Dauer von elf Monaten ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats besteht (vgl. UELI KIESER, Rechtsprechung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005, Art. 29^{ter} Rz. 2 mit Hinweis auf ZAK 1971 S. 323 E. 3). Ausserdem müssen die geschuldeten Beiträge zumindest in der Höhe des Mindestbeitrags geleistet sein oder noch entrichtet werden können (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG), damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann (vgl. Wegleitung des Bundesamts für So-

zialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL; gültig ab 1. Januar 2003], Rz. 5006). Wurden Beiträge mangels Erfassung oder wegen Uneinbringlichkeit nicht geleistet und ist die Beitragsschuld bei der Entstehung des Rentenanspruchs verjährt, ist die entsprechende Beitragsperiode in der Regel nicht anzurechnen (RWL Rz. 5009).

3.4 Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistungen und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30^{ter} AHVG; Art. 137 ff. AHVV).

Der seit dem 1. Januar 1969 in Kraft stehende, vorliegend anwendbare Art. 140 Abs. 1 Bst. d AHVV schreibt vor, dass das individuelle Konto das Beitragsjahr und die Beitragsdauer in Monaten umfassen muss. Für die Jahre 1948 bis 1968 wurden hingegen nur die Kalenderjahre der Beitragsleistung in die individuellen Konten eingetragen, so dass daraus die Beitragsdauer in Monaten nicht ersichtlich ist. Deshalb ist gemäss der Rechtsprechung des EVG auf die eigens zur Ermittlung der mutmasslichen Beitragsdauer publizierten Tabellen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) abzustellen (BGE 107 V 7 E. 3b). Auf die Anwendung dieser Tabellen darf gemäss bundesgerichtlicher Praxis nur verzichtet werden, wenn die tatsächliche Dauer der (beitragspflichtigen) Erwerbstätigkeit durch Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungen oder gleichwertige Bestätigungen des Arbeitgebers eindeutig ausgewiesen ist (vgl. Urteil des EVG H 317/02 vom 6. Januar 2004 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Hierfür muss der Versicherte den vollen Beweis erbringen. Trotz dieser Beweislastverteilung ist auch der im Sozialversicherungsrecht allgemein geltende Untersuchungsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach die Verwaltungsbehörde und im Streitfall das Gericht für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, wobei die Untersuchungspflicht ihr Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien findet (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 4a [betreffend Art. 141 Abs. 3 AHVV]; BGE 125 V 193 E. 2; BGE 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen).

3.5 Art. 16 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, mit Verfügung geltend gemacht werden, nicht mehr eingefordert und auch nicht mehr entrichtet werden können. Hat der Versicherte nie einen Kon-

tenauszug von der Ausgleichskasse verlangt, gegen einen erhaltenen Kontenauszug keinen Einspruch erhoben oder wurde ein erhobener Einspruch abgewiesen, kann bei Eintritt des Versicherungsfalls die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird. Dies gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen im individuellen Konto (Art. 141 Abs. 3 AHVV; BGE 117 V 261 ff.; BGE 110 V 97 E. 4a). Diese Kontenbereinigung erstreckt sich alsdann auf die gesamte Beitragsdauer des Versicherten, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche der Versicherte schon früher durch Beschwerde im Sinne von Art. 84 AHVG zur richterlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweis). Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird, wobei auch in diesem Zusammenhang der Untersuchungsgrundsatz zu beachten ist (BGE 117 V 261 E. 3b).

4.

Wie bereits erwähnt, hat die am [...] 1946 geborene Beschwerdeführerin ihr 64. Altersjahr am [...] 2010 vollendet, so dass sie ab [...] 2010 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente der AHV hat, sofern ihr für ein volles Jahr Einkommen angerechnet werden kann, sie also während mehr als elf Monaten versichert und beitragspflichtig war sowie während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat (Art. 29 Abs. 1 AHVG).

4.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, länger als elf Monate in der Schweiz erwerbstätig gewesen zu sein und verweist auf die von ihr ins Recht gelegten Arbeitszeugnisse vom 31. Dezember 1962 sowie vom 30. August 1968 (vgl. Bst. B.a, C.a; B-act. 1 Beilagen). Sie habe insgesamt 48 ½ Monate in der Schweiz gearbeitet und dafür ein Einkommen erhalten. Es seien ihr zumindest für die Zeit von März bis einschliesslich Dezember 1963 Beitragsmonate anzurechnen, womit sich die Beitragsmonate von 11 auf 21 Monate erhöhen würden.

4.2 Im aktenkundigen IK-Auszug der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 2012 ist bloss ein Eintrag für das Jahr 1964 mit einem Einkommen von Fr. 5'675.- vorhanden. Für die vor dem Jahr 1964 liegenden Zei-

ten der Erwerbstätigkeit, die in den Arbeitszeugnissen vom 31. Dezember 1962 und vom 30. August 1968 bestätigt wurden, sind dem IK-Auszug hingegen keine Beitragszeiten zugunsten der Beschwerdeführerin zu entnehmen (act. SAK/21; vgl. Bst. A.a). Da die Beschwerdeführerin erst im [...] 1963 das 17. Altersjahr zurückgelegt hatte, war sie bis zum 31. Dezember 1963 nicht beitragspflichtig und daher nicht versichert, weshalb im IK auch kein Einkommenseintrag für diese Zeit vorzunehmen war. Oder anders ausgedrückt: Eine Beitragspflicht besteht erst zu Beginn jenes Jahres, in dem die erwerbstätigen Versicherten ihr 18. Altersjahr vollenden. Vorliegend bestand eine Beitragspflicht der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 1964, weil sie erst in diesem Jahr ihr 18. Altersjahr vollendet hatte (vgl. E. 3.1 mit Hinweis zu Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG). Dem Argument der Beschwerdeführerin, dass ihr zumindest die Monate November und Dezember 1963 (nach Erreichen ihres 17. Altersjahres) als Beitragsmonate "im Kulanzwege" anzurechnen seien (vgl. Bst. C.c), ist entgegenzuhalten, dass gemäss Lehre, Rechtsprechung und geltendem Recht ausdrücklich *keine Ausfüllung von Lücken* in der "Beitragsdauer" der Beschwerdeführerin mit deren Beitragszeiten *als Minderjährige* gestattet ist (vgl. BGE 98 V 194, Urteil vom 28. April 1972 mit Hinweisen zu Art. 29, 29^{bis} und 38 AHVG). Die Vorinstanz stellte daher zurecht fest, dass die Monate bzw. die Jahre, während welcher die Beschwerdeführerin bis zum 31. Dezember 1963 in der Schweiz erwerbstätig war, nicht zu berücksichtigen sind, weil für diese Zeit keine Einkommen im individuellen Konto der Beschwerdeführerin angeführt worden sind (vgl. E. 3.4 mit Hinweisen zum IK).

4.3 Aus dem IK-Auszug der Vorinstanz ergibt sich indessen ein Eintrag für das Jahr 1964, wobei die Beitragsmonate nicht aufgezeichnet wurden. Gemäss dem aktenkundigen Arbeitszeugnis war die Beschwerdeführerin im Jahr 1964 während elf Monaten (Januar bis 21. November 1964) in der Bäckerei und Kaffeestube F. C. _____ (als Haushaltsangestellte und Servicehilfskraft) erwerbstätig. Zudem wurden seitens der Einwohnerkontrolle in Y. _____ (Kanton Basel-Landschaft) die relevanten 11 Monate sowie das Abreisedatum nach Österreich (1. Dezember 1946) bestätigt (vgl. Bst. A.b). Eine weitere Erwerbstätigkeit in der Schweiz und damit anzurechnende Beitragsdauer nach dem 30. November 1964 ist aus den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen (vgl. auch E. 3.5 mit Hinweisen zur Kontobereinigung gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV). Selbst wenn die Beitragszeiten im Jahr 1964 nicht gestützt auf das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Arbeitszeugnis, sondern tabellarisch und unter Berücksichtigung der "kombinierten Tätigkeit" als Haushaltsangestellte

und Servicehilfskraft aufgrund des im IK-Auszug eingetragenen Einkommens von Fr. 5'675.- (vgl. act. SAK/21) ermittelt würden (vgl. E. 3.4 mit Hinweis zur Ermittlung der mutmasslichen Beitragsdauer; RWL, Stand: 1. Januar 2011, Anhang IX, Lohnzweig 70 [Hausangestellte] und Lohnzweig 50 [Gastgewerbe]), ergäbe sich eine mutmassliche Beitragsdauer von lediglich 11 Monaten. Die Beschwerdeführerin war als Erwerbstätige somit im Jahr 1964 während 11 Monaten versichert und beitragspflichtig. Aus dem Gesagten folgt, dass das Jahr 1964 nicht als volles Beitragsjahr angerechnet werden kann (vgl. E. 3.2 ff.).

4.4 Da die Beschwerdeführerin einzig elf Beitragsmonate im Jahr 1964 aufweist, erfüllt sie die erforderliche einjährige Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht und hat folglich keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV. Die Beschwerde vom 13. November 2012 erweist sich somit als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

5.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

5.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

5.2 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG [*e contrario*] und Art. 7 Abs. 1 [*e contrario*] und Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Beat Weber

Sonja Andrea Fünfkirchen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: